

Hauptsatzung

des Kreises Stormarn



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Wappen, Flagge, Siegel	3
§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident	3
§ 3 Landrätin, Landrat.....	4
§ 4 Gleichstellungsbeauftragte.....	4
§ 5 Ständige Ausschüsse	5
§ 6 Entschädigungen	8
§ 7 Aufgaben des Kreistages.....	8
§ 8 Aufgaben der Landrätin oder des Landrats.....	8
§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses.....	9
§ 10 Kinderbeauftragte/r	10
§ 11 Behindertenbeauftragte/r	10
§ 12 Verträge nach § 24 Kreisordnung	11
§ 13 Verpflichtungserklärungen	12
§ 14 Veröffentlichungen	12
§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten	12
§ 16 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (Videokonferenzen).....	13
§ 17 Inkrafttreten	14

Hauptsatzung des Kreises Stormarn

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 18.12.2020 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Stormarn erlassen:

§ 1 Name, Wappen, Flagge, Siegel

(§ 12 KrO)

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Stormarn“. Die Verwaltung des Kreises Stormarn hat ihren Amtssitz in Bad Oldesloe.
- (2) Das Wappen des Kreises zeigt im Wappenschild auf rotem Grund einen silbernen Schwan in Kampfstellung mit erhobenem rechten Bein und einer goldenen Krone um den Hals.
- (3) Die Kreisflagge zeigt auf rotem Tuch den Schwan des Kreiswappens zur Fahnenstange hingewandt.
- (4) Das Dienstsiegel des Kreises enthält das Wappen mit der Umschrift "Kreis Stormarn".
- (5) Die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses. Dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein genehmigen.¹

§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident

(§§ 16 a, 22, 27, 28, 29, 32, 33, 36 und 37 KrO)

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistages gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als dem verwaltungsleitenden Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident hat zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die im Verhinderungsfall in der Reihenfolge, wie sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind, die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten vertreten.

¹ Mit Beschluss vom 26.09.2012 hat der Hauptausschuss folgende Entscheidung getroffen: „Die Verwendung des Kreiswappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch wissenschaftlichen Zwecken ist zulässig, sofern dies nicht in einer Form geschieht, die dem Ansehen oder der Würde des Kreiswappens abträglich ist.“

Mit Beschluss vom 09.12.2015 hat der Hauptausschuss außerdem entschieden: „Das „Stormarn Symbol“ (eine vereinfachte Wappenzeichnung) kann genehmigungsfrei und mit unbeschränkten Reproduktionsrechten verwendet werden. Der Verwendungszweck darf weder diskriminierend, kriminell, sittenwidrig, jugendgefährdend noch geeignet sein, das Ansehen des Kreises Stormarn oder seiner Repräsentanten zu beeinträchtigen.“ Das Stormarn-Symbol ist auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht unter: <http://www.kreis-stormarn.de/kreis/geschichte/index.html>

§ 3 Landrätin, Landrat

(§ 43 KrO, § 6 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat ist in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 280 €.
- (3) Die Landrätin oder der Landrat hat zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates führt die Amtsbezeichnung Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

(§ 2 Abs. 3 und 4 KrO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages unabhängig und an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrates nicht gebunden; sie unterliegt aber deren oder dessen allgemeiner Dienstaufsicht. Sie wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Fach- und Stabsbereichen sowie den Einrichtungen des Kreises Stormarn unterstützt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat dem Kreistag einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 5 Ständige Ausschüsse

(§§ 16 a, 40, 40a, 41, 57 KrO i. V. m. § 94 Abs. 4-5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach den §§ 40 Abs. 1, 40a Abs. 1 KrO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

13 Mitglieder des Kreistages sowie Landrätin bzw. Landrat ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten nach § 40b KrO – insbesondere Koordinierung und Vernetzung mit den Fachausschüssen -, Angelegenheiten des Kreisarchivs, Befugnisse des Polizeibeirates sowie Vorbereitung des Stellenplanes

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger, die dem Kreistag angehören können (bürgerliche Ausschussmitglieder).

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern,

c) Wirtschafts-, Planungs- und Bauausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 bürgerliche Ausschussmitglieder.

Aufgabengebiet:

Wirtschafts- und Tourismusförderung, Kreisentwicklung, Raumordnung, Förderung der Naherholung, Hochbau, Bauunterhaltung, Förderung des Wohnungsbaus, Denkmalpflege.

d) Verkehrsausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 bürgerliche Ausschussmitglieder.

Aufgabengebiet:

Öffentlicher Personennahverkehr, Straßenbau.

e) Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 bürgerliche Ausschussmitglieder.

Aufgabengebiet:

Schul- und Kulturangelegenheiten, Dorferneuerung, Kunst im öffentlichen Raum, Sportangelegenheiten.

f) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 bürgerliche Ausschussmitglieder.

Aufgabengebiet:

Sozialaufgaben, Gesundheitswesen, Krankenhauswesen, Pflegeangelegenheiten

g) Umweltausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 bürgerliche Ausschussmitglieder.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des Umweltschutzes, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz, Klimaschutz, Veterinärwesen.

h) Jugendhilfeausschuss

Zusammensetzung und Aufgabengebiet:

Siehe §§ 5 und 6 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Stormarn. Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist.

i) Ordnungsausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 bürgerliche Ausschussmitglieder.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des Feuerlöschwesens, des Verkehrswesens, des Rettungsdienstes, der Leitstelle, des Katastrophen- und Zivilschutzes, der Feuerwehr, Ausländerangelegenheiten, Standesamts-, Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Waffenrecht und Jagd, der Wohnpflegeaufsicht, der Bußgeldstelle und der sonstigen ordnungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit keine Zuständigkeit eines anderen Ausschusses festgelegt ist bzw. soweit es sich nicht um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt.

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich im Einzelfall durch Anwendung von § 41 Abs. 1 und Abs. 2 Kreisordnung erhöhen. Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 41 Abs. 2 Kreisordnung (einschließlich deren Stellvertretende) bürgerliche Ausschussmitglieder entsenden.

- (2) Für jedes Mitglied im Hauptausschuss wird ein stellvertretendes Mitglied aus der Mitte des Kreistages gewählt.

Jede Fraktion kann in den übrigen Ausschüssen bis zu 7 stellvertretende Mitglieder vorschlagen. Verfügen Fraktionen nur über einen Sitz im Ausschuss, können sie bis zu 3 stellvertretende Mitglieder vorschlagen. § 41 Abs. 2 Kreisordnung bleibt unberührt. Als stellvertretende Ausschussmitglieder sind auch bürgerliche Ausschussmitglieder wählbar. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen des Kreistages werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 9 KrO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Die den Ausschüssen nach § 22 Abs. 1 KrO zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten sind in einer Zuständigkeitsordnung geregelt (Anlage 1 dieser Hauptsatzung).

§ 6 Entschädigungen

(§ 19, 27 KrO i. V. m. § 24 GO; Entschädigungsverordnung)

Die Entschädigungen sind in einer besonderen Entschädigungssatzung geregelt.

§ 7 Aufgaben des Kreistages

(§§ 22, 23, 51 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 KrO)

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder die übrigen Ausschüsse übertragen hat.

§ 8 Aufgaben der Landrätin oder des Landrats

(§§ 16a, 22, 29, 30, 38, 42, 50, 51 KrO, § 57 KrO i. V. m. §§ 82, 84 GO)

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen
 2. Verzicht auf Ansprüche des Kreises und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 100.000 € nicht überschritten wird
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 50.000 € nicht übersteigt
 6. Veräußerung und Belastung von Kreisvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 250.000 € nicht übersteigt
 7. Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen bis zum Betrag von 25.000 €
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden

9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €

soweit die Entscheidungen der Landrätin oder dem Landrat nicht bereits nach Abs. 1 gesetzlich übertragen sind.

§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses

(§§ 22, 23, § 40 b, 40 c KrO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. a) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung,

b) die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 57 KrO in Verbindung mit § 103 GO sowie

c) wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks,

soweit die Beteiligung des Kreises einen Anteil von 25 v.H. der Beteiligung nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreises in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises einen Anteil von 25 v.H. der Beteiligung nicht überschreitet,
 3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
 4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Richtlinien und Fördergrundsätzen.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Landrätin oder des Landrates übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung (Treuepflicht) nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamtinnen oder -beamte und für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates die Personalentscheidungen für die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter der Kreisverwaltung.
- (6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Landrätin oder der Landrat in nichtöffentlicher Sitzung einmal jährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10 Kinderbeauftragte/r

- (1) Für den Kreis Stormarn wird eine ehrenamtliche Kinderbeauftragte / ein ehrenamtlicher Kinderbeauftragter bestellt. Die/der Kinderbeauftragte wird auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von 2 Jahren vom Kreistag bestellt.
- (2) Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben, einschließlich der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit:
 - Vertretung der Interessen von Kindern im Kreis Stormarn;
 - Beratung der Kreisgremien bei Entscheidungen, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf Kinder haben können;
 - Abhaltung regelmäßiger Sprechstunden, in denen alle mit Kinder- und Jugendarbeit befassten Verbände und Institutionen sowie Kinder, Jugendliche und Erwachsene ihre Anliegen vorbringen können;
 - Zusammenarbeit mit Kinderbeauftragten in Städten und Gemeinden.

Die gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes bleiben unberührt.

- (3) Die/der Kinderbeauftragte berichtet dem Kreistag regelmäßig über ihre/seine Arbeit.

§ 11 Behindertenbeauftragte/r

- (1) Für den Kreis Stormarn wird eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte / ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Die/der Behindertenbeauftragte wird auf Vorschlag des Sozial- und Gesundheitsausschusses für die Dauer von 2 Jahren vom Kreistag bestellt.

(2) Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben, einschließlich der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit:

- Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen im Kreis Stormarn;
- Beratung der Kreisgremien bei Entscheidungen, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben können;
- Stellungnahmen zu Bauvorhaben gemäß § 3 Nr. 1 d Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein;
- Beratung aller mit Behindertenarbeit befassten Verbänden und Institutionen sowie aller Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen und die Koordination der Angebote im Kreis Stormarn;
- Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Kommunen sowie mit der/dem Landesbehindertenbeauftragten.

Die gesetzlichen Aufgaben des Fachbereiches Soziales und Gesundheit bleiben unberührt.

Die/der Behindertenbeauftragte berichtet dem Kreistag regelmäßig über ihre/seine Arbeit.

§ 12 Verträge nach § 24 Kreisordnung

(§ 24 KrO)

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 Kreisordnung, der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 Kreisordnung oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 20.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.500 €, hält.

§ 13 Verpflichtungserklärungen

(§ 50 KrO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 10.000 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 14 Veröffentlichungen

(Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.kreis-stormarn.de bekanntgemacht. Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen des Kreises kostenpflichtig zusenden lassen (Bezugsadresse: Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe). Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden darüber hinaus zur Mitnahme bei der o. a. Bezugsadresse bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

(Datenschutzgrundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von dem Kreis zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Kreis Stormarn Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.“

- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

§ 16 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (Videokonferenzen)

(§ 30a KrO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident in Abstimmung mit der Landrätin oder dem Landrat.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 können Wahlen i.S.d. § 35 KrO durchgeführt werden. Im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Abs. 2 KrO findet die Wahl durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung
- (4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt in Kraft am:

- 13.01.2021 (Urfassung)
- 06.01.2022 (1. Änderung)
- 07.11.2022 (2. Änderung)
- 24.03.2023 (3. Änderung)
- 31.01.2024 (4. Änderung)